



Deutscher
Hebammen
Verband

Leitfaden für Hebammen, bei denen sich Krankheitssymptome zeigen oder die Sorgen haben, sich mit Covid-19 angesteckt zu haben

Mit diesem Leitfaden möchte der DHV **freiberuflichen Hebammen** eine Hilfestellung an die Hand geben, an der sie sich orientieren können, wenn sie sich krank fühlen, Krankheitssymptome feststellen oder aufgrund eines Kontaktes mit einer an Corona erkrankten Person das weitere Vorgehen erfahren möchten.

Für **angestellte Hebammen** gelten die Vorgaben der jeweiligen Arbeitgeber*innen und der zuständigen Behörden:

- **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

www.bmas.de > Schwerpunkte > Informationen zu Corona

- **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**

www.baua.de > Themen > Arbeitsgestaltung im Betrieb > Umgang mit dem Coronavirus

Corona kann mit ganz unterschiedlichen Symptomen auftreten

Laut Informationen des RKI vom 03.09.2020 wurden in Deutschland die Häufigkeit der Symptome wie folgt beobachtet:

Häufig

- Husten
- Fieber
- Schnupfen
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Pneumonie

Weitere Symptome

Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz

1. Orientierung für Hebammen bei Unwohlsein, Krankheitsgefühl oder -symptomen

Eine erste Risikoeinschätzung kann über den *Symptom-Checker* der Thieme Compliance erfolgen und die Ergebnisse können dann ausgedruckt zur Diagnose mitgenommen werden.

www.thieme.de/de/corona.htm

2. Verstärkt auf strikte Hygiene- und Abstandsregeln achten und Kontakte auf ein mögliches Minimum reduzieren.

Hebammen tragen eine besondere Verantwortung, daher gilt bei Verdacht auf eine **SARS-Cov-2-Infektion** umsichtig zu handeln.

Denn derzeit ist es schwer eine verbindliche Empfehlung zu geben, da die Symptome so wechselhaft und die Krankheitsverläufe so unterschiedlich sind.

Deshalb ist anzuraten, dass jede Hebamme ihre Situation verantwortungsvoll einschätzt und dementsprechend handelt.

Es ist ein ständiges Abwägen zwischen Gesundheitsschutz der Hebamme, bzw. der Frauen und der notwendigen Versorgung Schwangerer und Mütter mit Säuglingen.

Bei Unsicherheit können sich Hebammen folgende Fragen stellen:

- Treffen die vom RKI genannten Optionen¹ zum Verhalten nach Kontakt mit einer an SARS-CoV-2 infizierten Person zu?
- Und werden diese vom örtlichen Gesundheitsamt bestätigt?
- Ist Selbstisolation bis Klärung der Symptome notwendig?
- Ist es erforderlich, dass bis dahin alle Kontakte ausschließlich telefonisch und/oder online durchgeführt werden?

3. Telefonische Klärung der Symptome

- Tel. 116 117 oder Corona-Hotlines
- Hausärzt*in oder andere behandelnde Ärzt*innen
- Fieberambulanzen

In Gesprächen auf die Ausübung des Hebammenberufs hinweisen.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html#doc13882490bodyText2

4. Empfehlungen der Ärzt*in befolgen

a. Ein Test auf SARS-Cov-2 wird nicht angeordnet

- Das weitere Vorgehen und Verhalten wird mit der Ärzt*in besprochen.
- Wenn weiterhin Unsicherheiten bestehen, kann sich die Hebamme eine **schriftliche Bestätigung** ausstellen lassen, dass keine ärztliche Notwendigkeit für einen Test vorliegt. Diese Bescheinigung legt die Hebamme den eigenen Unterlagen bei. Für die Bescheinigung können Kosten entstehen. Denn ein Anspruch besteht nur dann, wenn eine solche Bestätigung tatsächlich notwendig oder gefordert wird.
- Bleiben Unsicherheiten bestehen, kann sich die Hebamme eine **Zweitmeinung**, ggf. bei der zuständigen Amtsärzt*in ihres zuständigen Gesundheitsamtes oder bei der BGW einholen.

b. Es wird ein Test auf SARS-CoV-2 angeordnet

- Die Hebamme bleibt in Selbstisolation, hält sich weiterhin an die Hygiene- und Abstandseignen, sowie an die Empfehlungen der Ärzt*in, bis das Testergebnis vorliegt.
- Die Hebamme nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf, um zu klären, ob bereits in diesem Stadium ein Handeln erforderlich ist.

c. Bei einem negativen SARS-CoV-2-Testergebnis

- Empfehlungen der Ärzt*in befolgen.

d. Bei einem positiven SARS-CoV-2-Testergebnis

Eine Infografik zum Krankheitsverlauf bei COVID 19 der BzGA ist hier abrufbar:

www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Infografik_Krankheitsverlauf_COVID19_150520_space.pdf

- Es werden Maßnahmen für die Hebamme selbst und ihre privaten Kontaktpersonen mit der behandelnden Ärzt*in besprochen.
- Gemeinsam mit der Amtsärzt*in des Gesundheitsamtes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI wird das weitere Vorgehen besprochen, u. a. die Kontaktaufnahme der betroffenen Kontaktpersonen des beruflichen Umfelds der Hebamme.
- Zu treffende Maßnahmen:
 - Betreute Frauen und Familien, Kolleg*innen etc. werden informiert. Um das Vertrauensverhältnis zwischen Hebamme und Familien aufrecht zu halten, kann die Hebamme neben dem Gesundheitsamt die Familien zusätzlich informieren.

- Frauen und Familien werden auf das empfohlene Verhalten nach Kontakt mit einer SARS-CoV-2 positiven getesteten Person hingewiesen, hier können folgende Informationen unterstützen: www.infektionsschutz.de/coronavirus
- Mit dem Gesundheitsamt wird geklärt, bis zu welchem Tag vor Auftreten der Symptome Personen, mit denen die Hebamme in Kontakt war, informiert werden muss.
- Hier kann es nützlich sein, wenn die Hebamme für diesen Zweck bereits Daten erhoben hat. Denn die Hebamme ist derzeit bei einem positiven Testergebnis verpflichtet, auf Verlangen des Gesundheitsamtes die Daten herauszugeben. Denn in der aktuellen Pandemielage steht die tatsächliche Ansteckungsgefahr über dem Datenschutzinteresse der betreuten Frauen und Familien.
- Lässt es der Gesundheitszustand der Hebamme zu, kann die Hebamme nach den Sondervereinbarungen online/telefonisch beratend tätig sein. Damit die Hebamme dennoch ihrer Verantwortung nachkommt, bspw. zur Einschätzung eines gelben Kindes oder einer Damмнаht, organisiert sie eine Vertretung für notwendige Präsenzkontakte.
- Wenn keine Vertretung zu finden ist, gibt die Hebamme den Frauen Informationen weiter, an wen sie sich wenden können, bspw. www.ammely.de, Gynäkolog*innen, Pädiater* oder Kliniken.

5. Wiederaufnahme der regulären Arbeit

Nach den uns vorliegenden Informationen gibt es bisher keine ausreichenden Erkenntnisse darüber, wann Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, mit und ohne Symptomen, nicht mehr infektiös sind.

In der Regel verlangt das Gesundheitsamt **zwei negative SARS-CoV-2-Testergebnisse**, bevor die Quarantäne aufgehoben wird.

Die Hebamme bleibt mit ihrer zuständigen Ärzt*in in Kontakt.

Im Zweifel kann sich die Hebamme eine „Gesundschreibung“ ausstellen lassen.

Das Ausstellen einer Bescheinigung ist in der Regel kostenpflichtig.

6. Informationen des Robert Koch Instituts (RKI)

6.1 Es gibt ein allgemein empfohlenes „Management von Kontaktpersonen“.

Dies ist beschrieben unter www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen.

Eine grobe Übersicht, über die verschiedenen Kategorien des RKI über das Infektionsrisiko²

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko)

Hierunter fällt u. a.

- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko)

Unter die beispielhaften Konstellationen fällt u.a.

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z. B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesicht- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzausrüstung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt,
- aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten hat.

Kontaktpersonen der Kategorie III

Hierunter fällt u. a.

- Medizinisches Personal mit Kontakt $\leq 2\text{ m}$ (z. B. Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung), wenn eine adäquate Schutzbekleidung während der gesamten Zeit des Kontakts gemäß Kategorie I getragen wurde

Medizinisches Personal mit Kontakt $> 2\text{ m}$ ohne Schutzausrüstung, ohne direkten Kontakt mit Sekreten oder Ausscheidungen der/des Patientin/en und ohne Aerosolexposition

6.2 Medizinisches Personal

Neben den allgemeinen Empfehlungen stellt das RKI „*Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem und nicht medizinischem Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei Personalmangel*³“ zur Verfügung.

Da keine einheitlichen und offiziellen Empfehlungen speziell für Hebammen veröffentlicht sind, können Hebammen bei der Abklärung mit dem Gesundheitsamt diese Vorgaben als Orientierung nutzen, wenn Hebammen bspw. in Hebammenpraxen, Geburtshäusern oder in Gebieten arbeiten, in denen keine ausreichende Hebammenversorgung gegeben ist.

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

³ www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html (15.10.2020, 11:15Uhr)

Das RKI beschreibt hierin das Vorgehen u.a. bei Erkältungssymptomen, der verschiedenen Kategorien und dass die „(...)Handlungsoptionen nur angewendet werden, wenn alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft sind.“

Das kann nach unserer Einschätzung bspw. die Überlastung der Pädiater, Gynäkologen und Kliniken vor Ort sein, so dass die Hebamme die einzige Person ist, die im medizinisch notwendigen Zeitraum die Schwangere, Wöchnerin und das Neugeborene aufsuchen kann. Was das im Einzelfall für die freiberufliche Hebamme bedeutet, sollte mit der zuständigen Behörde abgeklärt werden. Denn weiter heißt es, dass „(...) Hinweise eröffnen Möglichkeiten zur Anpassung vor Ort. Diese Anpassungen sollten möglichst gemeinsam mit dem Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der angestrebten Schutzziele vorgenommen werden. (...)“

Den Link ist hier zu finden: www.rki.de > Infektionskrankheiten A-Z > Coronavirus SARS-CoV-2 > Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem und nicht medizinischem Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen bei Personalmangel

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html

7. Hilfreiches

Vorbeugen und wenn möglich im „worst case“ einen Schritt voraus sein.

Hebammen haben eine große Verantwortung gegenüber zu betreuenden Frauen und Familien.

Diese Verantwortung zeigt sich, indem Hebammen das Ansteckungsrisiko so klein wie möglich halten und in ihrer Rolle, als Mitglied der Heilberufe, in Vorbildfunktion handeln.

Daher empfiehlt der DHV, dass Hebammen...

...sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln halten.

...lieber einmal mehr, als einmal zu wenig einen Mundschutz tragen und auch das Gegenüber darum bitten.

...lieber einmal mehr, als einmal zu wenig eine FFP2 oder FFP3 Maske tragen.

...ihrer Berufspflicht nachkommen und sich regelmäßig informieren, über:

- das Infektionsgeschehen vor Ort.
- aktuelle Empfehlungen des RKI, Bundesgesundheitsministeriums, der örtlichen Behörden etc.
- Informationen der DHV-Corona-Webseite und Informationen der Hebammenlandesverbände beachten.

...die „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Praxen der Hebammen“ der Berufsgenossenschaft umsetzen, siehe www.bgw-online.de

...nach Möglichkeit und nach individueller Abwägung ihre persönlichen Kontakte reduzieren, indem die Sondervereinbarungen, wie **Video- und Telefonberatungen/Onlinekurse** genutzt werden.

...sich im Team möglichst kontaktlos treffen, bspw. über einen Online-Anbieter.

...ihren Gesundheitszustand beobachten.

...der Empfehlung Tagebuch zu schreiben folgen.

Es dient der Nachverfolgung des eigenen Infektionsstands und möglicher Virusverbreitung. Der DHV und das RKI stellen eine Tagebuchvorlage zur Verfügung: www.hebammenverband.de/corona und www.rki.de/covid-19-kontaktpersonen. Die Dokumentation kann möglicherweise entlastend und sinnvoll sein.

Dokumentiert wird:

- Anwendung persönlicher Schutzausrüstung
Denn bei Exposition ohne adäquate Schutzausrüstung oder selbst wahrgenommener Beeinträchtigung der Schutzmaßnahmen ist die sofortige Mitteilung an das Gesundheitsamt erforderlich
- Körpertemperatur (2 Mal täglich)
- allgemeine Aktivitäten
- Kontakten zu weiteren Personen (auch privat)

...sich beim Gesundheitsamt melden, wenn eine an Covid-19 erkrankte Frau betreut wird - oder Mitbewohner*innen der Frau erkrankt sind.

Hierfür gibt es die [Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19](#)

! Hebammen sind zur Meldung verpflichtete Personen !

8. Erstattung von Verdienstaussfällen

Anbei sind die offiziellen Internetseiten der Bundesländer, auf denen Freiberufler*innen einen Antrag bei Verdienstaussfall wegen Quarantäne oder Tätigkeitsverbot stellen können.

Möchten Hebammen während sie sich in Quarantäne befinden digitale Leistungen oder Telefonberatungen nach den Sondervereinbarungen anbieten, werden diese Leistungen angerechnet, wenn es zusätzlich zur Entschädigung den normalen Verdienst übersteigt.

Hier wird der Verdienst aus dem Vorjahr zum Vergleich herangezogen.

Da der Entschädigungsanspruch nicht 100 Prozent des Verdienstaufalles beträgt, haben Hebammen so die Möglichkeit, den Verdienstaufall neben der prozentualen Entschädigung so weit wie möglich und letztlich bis zu 100 Prozent zu kompensieren.

Die meisten Bundesländer nutzen für die Anträge folgende Internetseite:

<https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>

Die Antragsstellen der weiteren Bundesländer finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

Bayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> > Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz > Rechtsfragen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Pharmazie

Berlin www.berlin.de/sen/finanzen/service/entschaedigung/

Hamburg www.hamburg.de/coronavirus/13736910/entschaedigung-paragraf-56-infektionsschutzgesetz/

Sachsen <http://www.lds.sachsen.de> > Infektionsschutz

Thüringen www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/corona/

Wir danken Ihnen für Ihre Arbeit in diesen besonderen Zeiten. Achten Sie gut auf sich und Ihre Gesundheit, stärken Sie Ihr Immunsystem und versuchen Sie Stress zu reduzieren.

Quellenangabe:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#Start (31.08.2020, 21:00Uhr)